



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP>
BEST/#AbgabeStellungnahme)

Bundeskanzleramt
BKA – V (Verfassungsdienst)
GZ 2026-0.496.093
bbg@bka.gv.at

Wien, am 18. Juni 2026

Bundesministerium für Justiz
keine Geschäftszahl
team.pr@bmj.gv.at

Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2027-2028;

BKA-GZ 2026-0.496.093.

Zum genannten Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (ausschließlich zu den justiziellen Themenbereichen [5. Abschnitt] und mit Blick auf die kurze Begutachtungsfrist in geraffter Form ohne Anspruch auf Vollständigkeit) wie folgt Stellung:

Die aus dem justiziellen Effizienzsteigerungsprojekt „Aufgabenkritik“ entspringenden Änderungen (5. Abschnitt), wie

- die Verlängerung der „Sunset Clause“ betreffend die Verpflichtung von Rechtsanwält:innen und Notar:innen, Erwachsenenvertretungen in bestimmtem Umfang zu übernehmen, um ein halbes Jahr bis Ende 2028;
- die Abschaffung des gerichtlichen Testaments;
- die Einführung einer Pauschalgebühr für die Anmeldung einer Berufung nach mündlich verkündetem Urteil im Zivilverfahren (1/4 der für die Berufung vorgesehenen Pauschalgebühr);
- die Befreiung von Minderjährigen vom Kostenersatz in Kindschaftsangelegenheiten;

- die Anhebung der Wertgrenze für ausschließlich wegen Nichtigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung zulässigen Berufungen von EUR 2.700,00 auf EUR 3.500,00;
- die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Schöffengerichts (von 50.000 € auf 100.000 €) und
- der Entfall des richterlichen Beisitzes im Schöffenvorfahren beim Anknüpfungspunkt „kriminelle Vereinigung“;

werden vor dem Hintergrund dringend notwendiger Entlastungen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Entscheidungsorgane für sinnvoll erachtet und in ihrer Zielrichtung grundsätzlich begrüßt.

Die oben angeführten Maßnahmen bilden aber bloß einen „Tropfen auf den heißen Stein“ und werden für sich gesehen alleine keine ausreichende Entlastung bewirken.

Weitere entlastende Maßnahmen aus dem justiziellen Projekt „Aufgabenkritik“ müssen daher in umfangmäßig großem Ausmaß zeitnah folgen um zumindest eine gewisse Entlastung im richter- und staatsanwaltschaftlichen Planstellenbereich bewirken zu können.

Zur Änderung des Gerichtsgebührengesetzes (5. Abschnitt, Artikel 14):

Es wird zu Z 2 angeregt, dass der Anspruch auf die Pauschalgebühr für die zweite Instanz nach verkündetem Urteil sogleich bei Anmeldung der Berufung zumindest zur Hälfte und nicht bloß zu einem Viertel entsteht und fällig wird, um „volle“ Urteilsausfertigungen und den dadurch entstehenden Verfahrensaufwand nur bei tatsächlich beabsichtigten Berufungsausführungen entstehen zu lassen und andernfalls vermeidbaren Verfahrensaufwand zu vermeiden. Bei dann auch tatsächlich ausgeführter Berufung wäre diese halbe Pauschalgebühr auf die dann gesamte Pauschalgebühr anzurechnen.

Diese Regelung dient dazu, Zeitaufwände für Urteilsausfertigungen nur dann entstehen zu lassen, wenn die Parteien das verkündete Urteil auch tatsächlich bekämpfen (und nicht bloß eine Berufung anmelden). Da der Zeitaufwand für die Ausfertigung des Urteils mit der Anmeldung der Berufung initiiert wird, sollte folgerichtig auch bereits zu diesem Zeitpunkt die (um effizienzsteigernde Effekte zu erzielen) zumindest halbe Pauschalgebühr entstehen und fällig werden.

Die Vorschreibung der zweiten Hälfte der Pauschalgebühr (bei dann tatsächlich erhobener Berufung) sollte – abhängig vom gesetzten Status in der Verfahrensautomation Justiz – vollelektronisch und damit den Support-Bereich nicht weiter belastend vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die erste Hälfte der Pauschalgebühr bei angemeldeter Berufung.

Zur Änderung der Zivilprozessordnung (5. Abschnitt, Artikel 21):

Es wird angeregt, die Grenze von 2.700 € nicht bloß auf 3.500 € sondern mindestens auf 5.000 € anzuheben. Die aktuelle Wertgrenze wurde bereits mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 – somit vor mittlerweile mehr als 16 Jahren (!) – auf den nunmehr geltenden Betrag angehoben. Auch der Verbraucherpreisindex und weitere erwartbare Preissteigerungen würde eine Anhebung auf zumindest 5.000 € erfordern.

Zur Änderung der Strafprozessordnung (5. Abschnitt, Artikel 23):

Angemerkt wird weiters, dass die erwähnte Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Schöffengerichts zwar zu einer Effizienzsteigerung im staatsanwaltschaftlichen Bereich (Strafantrag statt Anklageschrift), gleichzeitig aber zu einer Verlagerung nichtigkeitsrelevierender Rechtsmittel zu den (ohnehin bereits gänzlich ausgelasteten) Oberlandesgerichten führen wird.

Insgesamt ist festzuhalten, dass österreichweit rund 250 richterliche Planstellen und etwa 60 bis 70 staatsanwaltschaftliche Planstellen fehlen.

Kurzfristig sind zusätzliche richter- und staatsanwaltschaftliche Planstellen dringend erforderlich um Verfahrensverzögerungen und Qualitätseinbußen in der Rechtsprechung zu vermeiden.

Dr. Martin Ulrich

Vorsitzender